

Satzung des Turnverein Schiefbahn 1899 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Schiefbahn 1899 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Willich-Schiefbahn und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - des allgemeinen Sports
 - des Sports für Ältere
 - des Behindertensports
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und
 - der Jugendhilfe
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
 3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
 4. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 5. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung
 6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich
 7. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen
 8. Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum oder -besitz stehenden Immobilien und Gegenstände

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.
- (3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Der Austritt ist nur zum 30. 6. und 31. 12. des Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens acht Tage vorher beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
- (4) Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Geschäftsführenden Vorstand, erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
- (5) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres, zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (7) Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o. Ä.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen, die die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten dürfen, entscheidet der Erweiterte Vorstand. Über Umlagen, die die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet der Abteilungsvorstand in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand. Die abteilungsspezifischen Beiträge müssen die laufenden Kosten der Abteilung decken. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (4) Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
- (5) Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden.
- (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- (7) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
- (8) Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.
- (9) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (10) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Geschäftsführende Vorstand.
- (11) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Gesetzliche Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Geschäftsführende Vorstand
- (2) Der Verein kann zusätzlich folgende Organe haben:
 - der Erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll innerhalb des ersten Quartals stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands oder einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Geschäftsführenden Vorstand. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens am 15.01. des Jahres schriftlich, unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (4) Eine Mitgliederversammlung kann vom Geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
- (5) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten verlangt wird.
- (9) Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wählbar zum Geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
 Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese können durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- (10) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Ressortleiter Finanzen
 - dem Ressortleiter Sport- und Soziales
 Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (2) Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Geschäftsführenden Vorstand
 - je einem Vertreter der Abteilungen (Abteilungsleiter) und – soweit vorhanden -
 - dem Jugendwart

- dem Ressortleiter Internet
- dem Ressortleiter Presse

Der Erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen. Der Erweiterte Vorstand berät und unterstützt die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstands

- (3) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
Ausnahmen bilden die Abteilungsleiter, die von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gemäß der Abteilungsordnung gewählt werden und der Geschäftsführer, der – im Fall einer hauptamtlichen Tätigkeit - vom Geschäftsführenden Vorstand benannt wird.
- (4) Die Amtszeit beginnt
 - in den geraden Kalenderjahren: für den Vorsitzenden und für den Ressortleiter Finanzen
 - in den ungeraden Kalenderjahren: für den Stellvertretenden Vorsitzenden, den Ressortleiter Sport und Soziales und - bei ehrenamtlicher Tätigkeit - für den Geschäftsführer
- (5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben oder die Aufgaben auf mehrere Vorstandsmitglieder verteilt werden.
- (7) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.
- (8) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (10) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- (3) Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen einmal jährlich die Kasse des Vereins. Sie prüfen die rechnerische Richtigkeit und die ordnungsgemäße Buchführung.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils zwei im geraden- und zwei im ungeraden Kalenderjahr gewählt werden. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Ordnungen

- (1) Ordnungen führen die Bestimmungen der Satzung aus und regeln die Details des Vereinslebens. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, zu ändern oder zu streichen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

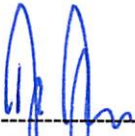
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wie folgt aufgeteilt:
 - a) Das vorhandene Immobilienvermögen an die Stadt Willich, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden darf.
 - b) Das restliche Vermögen wird proportional aufgeteilt nach Mitgliedern der Abteilung Wasser- und Gesundheitssport sowie die Summe der Mitglieder der anderen Abteilungen. Das der Abteilung Wasser- und Gesundheitssport zugeordnete Vermögen geht an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW e.V., das den anderen Abteilungen zugeordnete Vermögen geht an die Stadt Willich, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden darf.

- (5) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12.09.2012.
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 12.02.2016
 - Geändert von der Mitgliederversammlung am 05.05.2017
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

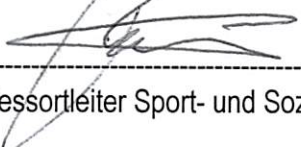
47877 Willich-Schiefbahn, den 05. Mai 2017



Vorsitzender



Geschäftsführer



Ressortleiter Sport- und Soziales



Stellv. Vorsitzender



Ressortleiter Finanzen